

IDENTIFIZIERENDE VERDACHTSBERICHTSERSTAT- TUNG

BGH Urteil vom 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, NJW 2022, 940

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

K hatte im V-AG-Konzern von 2001 bis 2016 verschiedene Leitungspositionen im Bereich der Motorenentwicklung inne – zuletzt als Verantwortlicher für Forschung und Entwicklung im Vorstand der P-AG. Diese Position hatte er bis zu seiner Beurlaubung im September 2015 im Zusammenhang mit der Aufdeckung des so genannten Dieselskandals inne. Interne Untersuchungen im Konzern wiesen dem K im Folgenden kein persönliches Fehlverhalten nach. Im Jahr 2016 schied der K nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags aus dem Unternehmen aus. Im Zusammenhang mit dem Dieselskandal veröffentlichte die B, ein großer Zeitschriften- und Onlineverlag, einen Onlineartikel auf ihrer Internetseite mit dem *Titel "Dieselskandal (-) Hochrangiger Ex-V-AG-Manager in Untersuchungshaft"* über den K unter voller Namensnennung und mit einem unverpixelten Foto. Dort hieß es unter anderem, der Ex-V-AG-Manager befinde sich in Untersuchungshaft; die US-Justiz habe ihn als möglichen „Mitverschwörer“ bei Abgasmanipulationen verdächtigt, der „Bescheid gewusst oder zumindest darüber hinweggesehen“ habe. Sein Verlassen des Konzerns 2015 könne darauf hindeuten, dass er eine tragende Rolle im Abgasskandal gespielt habe. Vor dieser Berichterstattung hatte die B keine Maßnahmen ergriffen, um dem K Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Abmahnung durch den K ergänzte die B - trotz Hinweis auf eine fehlende rechtliche Pflicht hierzu - ihren Artikel um eine Stellungnahme des Verteidigers des K, in der die Vorwürfe als falsch zurückgewiesen wurden und ausgeführt wurde, der einzige Belastungszeuge beschuldige den K im Ermittlungsverfahren mutmaßlich nur, um selbst aus der Haft zu kommen. Der K verlangt von der B Unterlassung der Wort- und Bildberichterstattung sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, die für die Abmahnung angefallen sind. Zu Recht?

Auszug aus dem Kunsturhebergesetz

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

Unterlassungsanspruch, Deliktsrecht, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Verdachtsberichterstattung, Dieselskandal, Presse, Grundrechte, Interessenabwägung, Öffentlichkeitsinteresse, Untersuchungshaft, Vorverurteilung

SKIZZE

A. Unterlassungsanspruch bzgl. der Wortberichterstattung, §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB

I. Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

II. Objektive Widerrechtlichkeit des Eingriffs

1. Keine Indizierung der Rechtswidrigkeit
2. Maßstab der Güter- und Interessenabwägung
 - a) Anwendbarkeit der Grundsätze zur Verdachtsberichterstattung
 - b) Grundsätze der Verdachtsberichterstattung
3. Interessenabwägung im Einzelfall
 - a) Entbehrlichkeit wegen der zu erwartenden Reaktion
 - (aa) Obergerichtliche Rechtsprechung und Literatur
 - (bb) Ausführungen des BGH
 - (cc) Streitentscheid

III. Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr

IV. Störer

V. Rechtsfolge

B. Unterlassungsanspruch bzgl. der Bildberichterstattung, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG

I. Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des K

II. Objektive Widerrechtlichkeit des Eingriffs

1. Einwilligung gemäß § 22 KUG
2. Gesamtabwägung bei berechtigtem öffentlichen Interesse, § 23 KUG

III. Wiederholungsgefahr

IV. Störer

V. Rechtsfolge

C. Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, § 823 Abs. 1 BGB

D. Gesamtergebnis